



HEIKO BRAND

STEUERKANZLEI

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim

Fon: 07321 277 19-0 | Email: info@steuerberater-brand.de

2018/2019

Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel – Gemeinnützige Organisationen



BRANDNEU

**DIE MANDANTEN
INFORMATION**

Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen

Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von

Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- Steuerberatung
- Existenzgründungen
- Firmenumstrukturierungen
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

WEB: www.stb-hdh.de

Email: info@steuerberater-brand.de

Fon: +49 7321 277190

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Gemeinnützige Organisationen / Vereine / gGmbH u.a.

Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel 2018/2019!

Noch vor Ablauf des Jahres können Entscheidungen getroffen oder Handlungen vollzogen bzw. unterlassen werden, die zu einer Steuerersparnis führen oder Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht vermeiden. Auch gilt es Dinge zu überprüfen, die ggf. jeweils zum Jahreswechsel neu geregelt oder angepasst werden müssen. Ein Check "Was ist im alten Jahr noch zu regeln?", ist hier frühzeitig angeraten.

Hier eine Übersicht zu den wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten /Überlegungen:

Erfüllung der satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke

War der Verein in tatsächlich mit der Erfüllung der satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Aufgaben tätig und erfolgte dies umfassend? Sind noch Handlungen im lfd. Jahr notwendig?

Gebot der zeitnahen Mittelverwendung:

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gilt es zur Sicherung der Gemeinnützigkeit zu beachten. Unter „zeitnah“ ist die Verwendung der Mittel innerhalb der nächsten 24 Monate zu verstehen. Entsprechende Ausgaben/Aufwendungen können noch im lfd. Jahr getätigt werden.

Ausnutzung des Übungsleiterpauschbetrages und der Ehrenamtspauschale

Die Möglichkeiten durch die Freibeträge für Nebentätigkeiten (Übungsleiterpauschbetrag von 2.400 € und Nebentätigkeitsfreibetrag von 720 €) sowie die erhöhten Spendenabzugsmöglichkeiten können noch für das lfd. Jahr genutzt werden.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer!

Für Vereine die **umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer** (§19 UStG) behandelt werden, gilt es die Grenzen des Umsatzsteuerrechts zu beachten, um nicht durch Überschreitung der Grenzwerte in eine unerwünschte Besteuerungsregelung zu kommen. **Überschreiten Kleinunternehmer den Grenzbetrag von 17.500 € im Jahre 2018**, unterliegen diese ab 1.1.2019 der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. Auch hier kann durch Verschiebung von Einnahmen eine steuerlich optimierte Gestaltung erfolgen. Bei Überschreitung gilt es die Rechnungsstellung ab 1.1.2019 mit Umsatzsteuerausweis entsprechend Vorschriften des Umsatzsteuerrechts durchzuführen.

Auch die anderen steuerlichen Grenzen gilt es im Auge zu behalten, um ggf. eine Überschreitung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Gemäß § 64 Abs. 3 AO sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, soweit die Einnahmen die Grenze von 35.000,00 €im Jahr nicht übersteigen.

Wird diese Grenze überschritten und ein positives Ergebnis im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt unterliegt dieser der Besteuerung soweit der Freibetrag von 5.000 € in der Gewerbesteuer (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG) bzw. von 5.000 € in der Körperschaftsteuer (§ 24 KStG) überschritten wird.

Für Sportvereine gilt es im Einzelfall die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen in Höhe von 35.000 € inkl. Umsatzsteuer zu beachten.